Stadt Bernburg (Saale) 14.01.2016
Rechnungsprüfungsamt
AZ: 14 31 01/Schm-Stah./Sar.

Prüfbericht über die Verwendung von Zuschüssen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen der Stadt Bernburg (Saale) im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014

1. Allgemeines

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 140 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA i. V. m. der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) und seiner Ausschüsse die im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 (Beginn der neuen Wahlperiode) an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) ausgereichten Zuschüsse geprüft.
Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine Finanzierung der Fraktionsarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln der Stadt Bernburg (Saale), die nur zulässig ist, soweit sich diese Arbeit auf kommunale Aufgaben bezieht und dabei ein nachprüfbar notwendiger sächlicher und personeller Aufwand entsteht.
Zudem sind bei der Bemessung der Haushaltsmittel für Fraktionen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune und das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.
Für Kommunen in der Haushaltskonsolidierung sind auch die Ausgaben für die Fraktionsfinanzierung mit in die Konsolidierung einzubeziehen (siehe Hinweise des MI zur Haushaltskonsolidierung i. d. Bekanntmachung vom 24.09.2004, MBl. LSA 2004, S. 579 ff.).
Im Rahmen der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionszuschüsse wird durch das Rechnungsprüfungsamt die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, geprüft.

Der Prüfung lagen dabei folgende Rechtsvorschriften zugrunde:

- **das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA)**
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288
- **die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) und seiner Ausschüsse**
  vom 23.10.2014 hier die Anlage 1 „Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)“ (nachfolgend Regelung Fraktionszuschüsse genannt)

2. Prüfer, Prüfungszeitraum, Prüfunterlagen

Die Prüfung führten Frau Schmid-Stahmann (Verwaltungsprüferin) und Frau Saretzki (Verwaltungsprüferin) im Zeitraum von Mitte September 2015 bis Ende Oktober 2015 mit Unterbrechungen durch.

Zur Prüfung der Fraktionszuschüsse standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Verwendungsnachweise für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014
- Kassen- und Bankabrechnungen der Fraktionen (im Original)
- Ausgabebelege (Rechnungen und Quittungen im Original)
- Bankauszüge der Fraktionskonten (im Original und teilweise in Kopie)

Die Unterlagen wurden vollständig geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

- **Gemäß § 4 Regelung Fraktionszuschüsse ist Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale), dass die Fraktion eine beschlossene Geschäftsordnung vorlegt, einen Vorsitzenden und mindestens einen Finanzprüfer gewählt hat und über ein eigenes Konto verfügt. Die neu beschlossene Geschäftsordnung wurde mit der neuen Wahlperiode durch die Stadtratsfraktionen „BBG“, „FDP“ und „Bündnis 90/Die Grünen“ nicht vorgelegt.**

- **Von den sechs Stadtratsfraktionen reichten die Stadtratsfraktionen „SPD“ und „FDP“ ihre Verwendungsnachweise fristgerecht bis zum 25.01.2015 ein. Die Stadtratsfraktionen „CDU“, „BBG“, „DIE LINKE“ und „Bündnis 90/Die Grünen“ gaben ihre Verwendungsnachweise verspätet ab.**

- **Die von der Verwaltung bereitgestellten einheitlichen Vordrucke zur Führung eines Verwendungsnachweises wurden von allen Fraktionen verwendet.**

- **Bei der Verwendungsnachweisprüfung der einzelnen Fraktionen wurde wiederholt festgestellt, dass die Rückführung der im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 nicht verbrauchten Haushaltsmittel nicht fristgerecht erfolgte. Nur die Stadtratsfraktionen „SPD“ und „Die Linke“ zahlten die, im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014, nicht verbrauchten Haushaltsmittel pünktlich bis zum 31.01.2015 an die Stadt Bernburg (Saale) zurück.**

- **Die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 gewährten Fraktionszuschüsse hat ergeben, dass die Zuschüsse weitestgehend zweckentsprechend verwendet wurden, bis auf die Ausgaben für die Internetseite der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ (Öffentlichkeitsarbeit). Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden, bis auf die im Bericht enthaltenen Beanstandungen, beachtet.**

- **Die Prüfung der bedarfsgerechten Höhe der Fraktionszuschüsse ergab, dass der Verbrauch in den Fraktionen im Verhältnis zu den gewährten Zuschüssen zwischen 21,63 % bis 101,91 % lag.**

4. Prüfungsfeststellungen

4.1 Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Hauptamt

Gemäß § 7 der Regelung Fraktionszuschüsse hat das Rechnungsprüfungsamt die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, zu prüfen.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise jährlich bis zum 25. Januar des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

Gemäß der üblichen Verfahrensweise bei der Stadt Bernburg (Saale) reichten die Fraktionen des Stadtrates ihre Verwendungsnachweise nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nun nach Ablauf der Wahlperiode beim Stadtratsbüro der Stadt Bernburg (Saale) ein. Das Stadtratsbüro überwacht die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen und prüft die Verwendungsnachweise entsprechend der in der Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen. Danach wurde bisher der Verwendungsnachweis einschließlich der Originalunterlagen vorgeprüft und mit einem kurzen Prüfvermerk dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben.

Für die Prüfung des 2. Halbjahres des Haushaltsjahres 2014 erfolgte die Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Die Unterlagen der Stadtratsfraktionen wurden auf zweckentsprechende Verwendung der Fraktionszuschüsse und Einhaltung der Haushaltsgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft und für jede Fraktion ein separater Prüfbericht erstellt und diese dem Hauptamt übergeben.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass drei Fraktionen ihre nicht verbrauchten Fraktionszuschüsse bis zum Abschluss der Prüfung (Oktober 2015) noch nicht zurückgezahlt hatten, so dass das Hauptamt diese 3 Fraktionen „BBG“, „Bündnis 90/Die Grünen“ und „FDP“ zur Rückzahlung auffordern musste.

4.2 Zweckentsprechende Verwendung

4.2.1 Stadtratsfraktion CDU

Geprüft wurde der eingereichte Verwendungsnachweis der CDU-Stadtratsfraktion vom 25.01.2015. Er wurde in Form eines zahlenmäßigen Nachweises erbracht und durch einen Sachbericht erläutert.
Gemäß § 6 Abs. 3 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise jährlich bis zum 25. Januar des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

Der Verwendungsnachweis ging verspätet am 10.02.2015 bei der Stadt Bernburg (Saale) ein. Damit hat die Fraktion die in der Geschäftsordnung getroffene Regelung zur fristgerechten Einreichung des Verwendungsnachweises nicht eingehalten.

Von der Stadt Bernburg (Saale) wurden im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 Fraktionsmittel an die o.g. Fraktion in Höhe von 906,00 € ausgezahlt.
Die formelle Prüfung der eingereichten Belege ergab, dass die tatsächlich geleisteten Ausgaben im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 insgesamt 923,29 € betrugen und der gewährte Zuschuss zu 101,91 % in Anspruch genommen wurde.

Die Bankunterlagen für das 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 weisen dementsprechend per 30.12.2014 einen Saldo von -17,29 € aus.

Die eingereichten Nachweise lagen dem Rechnungsprüfungsamt vollständig und im Original vor. Sie wurden durch das Rechnungsprüfungsamt gekennzeichnet.

Negativer Bankbestand

Die Bankunterlagen weisen zum 30.12.2014 einen negativen Bestand in Höhe von –17,29 € auf. Nach Durchsicht der Unterlagen handelt es sich bei den Ausgaben der o.g. Fraktion fast ausschließlich um monatlich wiederkehrende Ausgaben für das Honorar Fraktionsassistentin, Raummiete und Kontoführungsgebühren.
Nachfolgend sei das Ausgabeverhalten der Fraktion für die beiden größten Ausgabepositionen dargestellt.

Ausgabe	**Einzel**	**Monatlich**	**Halbjährlich**	**Jährlich**
Honorar Fraktionsass. zzgl. Knappschaft	85,00 € 26,32 €	111,32 €	667,92 €	1.335,84 €
Raummiete	40,00 €	40,00 €	240,00 €	480,00 €
Gesamt		**151,32 €**	**907,92 €**	**1.815,84 €**

Aus der o.g. Tabelle ist ersichtlich, dass der gewährte Zuschuss für das 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 in Höhe von 906,00 € nicht ausreichend ist, um die Kosten für das Honorar der Fraktionsassistentin und der Raummiete vollständig zu decken. Hinzu kommen weitere Ausgaben für die Post- und Kontoführungsgebühren sowie benötigtes Büromaterial.

In § 5 der Regelung Fraktionszuschüsse ist die Höhe der Zuschüsse geregelt. Damit hat der Stadtrat nach pflichtgemäßen Ermessen die finanziellen Mittel der Stadt für die Fraktionsarbeit festgelegt.

Da Fraktionsmittel haushaltsrechtlich keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel sind, die den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teile des Hauptorgans Stadtrat zur Verfügung gestellt werden, unterliegt ihre Bewirtschaftung daher den allgemeinen für öffentliche Mittel geltenden rechtlichen Bindungen (siehe Bericht LRH vom 10.10.2006). Daher ist eine Überschreitung des Ausgabenansatzes

nur unter den Bedingungen des § 105 Abs. 1 KVG LSA, dass die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, möglich.
Im Ergebnis können keine zusätzlichen Haushaltsmittel durch die Stadt für die o.g. Fraktion zur Verfügung gestellt werden, da die Deckung durch weitere Haushaltsmittel nicht gewährleistet ist. Daher sollte sich die o.g. Fraktion um Einsparungen bemühen. Der negative Bankbestand ist durch die o.g. Fraktion z.B. aus Fraktionsbeiträgen auszugleichen und mit der Verwendungsnachweisführung für das Haushaltsjahr 2015 nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit dem negativen Bankbestand berechnete die Salzlandsparkasse Zinsen in Höhe von 0,06 € für die Kontoüberziehung. Das Rechnungsprüfungsamt weist daraufhin, dass Zinsen für die Überziehung des Kontos nicht zu den notwendigen Geschäftsausgaben der Fraktion gehören.
Die o.g. Fraktion hat darauf zu achten, dass sie ihre Ausgaben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so leistet, dass eine Überziehung des Kontos nicht eintritt.
Zukünftig werden diese Gebühren nicht mehr als zuwendungsfähig anerkannt mit der Folge, dass sie der Fraktionskasse wieder zuzuführen sind.

Prüfungsergebnis:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung Fraktionsgelder bis auf die o.g. Feststellungen keine Beanstandungen ergab.
Der negative Bankbestand in Höhe von -17,29 € ist durch die o.g. Fraktion z.B. aus Fraktionsbeiträgen umgehend auszugleichen und mit der Verwendungsnachweisführung für das Haushaltsjahr 2015 nachzuweisen.

4.2.2 Stadtratsfraktion SPD

Geprüft wurde der eingereichte Verwendungsnachweis der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.01.2015. Er wurde in Form eines zahlenmäßigen Nachweises erbracht und durch einen Sachbericht in Stichpunkten erläutert.
Gemäß § 6 Abs. 3 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise jährlich bis zum 25. Januar des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

Der Verwendungsnachweis ging fristgerecht am 19.01.2015 bei der Stadt Bernburg (Saale) ein.

Von der Stadt Bernburg (Saale) wurden im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 Fraktionsmittel an die o.g. Fraktion in Höhe von 345,00 € ausgezahlt.
Die tatsächlichen Ausgaben, die nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt dem 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 sachlich zuzuordnen sind, betragen insgesamt 331,78 €.

Damit wurde der gewährte Zuschuss zu 96,17 % in Anspruch genommen.
Die Bankunterlagen für das 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 weisen dementsprechend per 30.12.2014 einen Saldo von 14,02 € und die Barkasse einen Saldo von -0,80 € aus. Die Höhe der nicht verbrauchten Fraktionsmittel beträgt somit 13,22 €.

Die eingereichten Nachweise lagen dem Rechnungsprüfungsamt zwar vollständig aber nur teilweise im Original vor. Der Bankauszug Nr. 2/2015 lag dem Verwendungsnachweis nur als Kopie bei. Alle Nachweise wurden durch das Rechnungsprüfungsamt gekennzeichnet.
Zukünftig sind dem Rechnungsprüfungsamt ausschließlich Originale zur Prüfung einzureichen (§ 6 Abs. 2 Regelung Fraktionszuschüsse).

Prüfungsergebnis:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Fraktionsgelder zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet wurden.
Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel hat gemäß § 6 Abs. 4 der Regelung Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 31.01. des Folgejahres zu erfolgen.
Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel in Höhe von 13,22 € erfolgte mit Wertstellungsdatum vom 16.01.2015 fristgerecht.

4.2.3 Stadtratsfraktion DIE LINKE

Geprüft wurde der eingereichte Verwendungsnachweis der Fraktion DIE LINKE vom 18.01.2015. Er wurde in Form eines zahlenmäßigen Nachweises erbracht und durch einen Sachbericht erläutert.
Gemäß § 6 Abs. 3 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise jährlich bis zum 25. Januar des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

Der Verwendungsnachweis ging am 26.01.2015 bei der Stadt Bernburg (Saale) verspätet ein. Damit hat die Fraktion die in der Geschäftsordnung getroffene Regelung zur fristgerechten Einreichung des Verwendungsnachweises nicht eingehalten.

Von der Stadt Bernburg (Saale) wurden im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 Fraktionsmittel an die o.g. Fraktion in Höhe von 600,00 € ausgezahlt.
Die tatsächlichen Ausgaben, die nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt dem 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 sachlich zuzuordnen sind, betragen insgesamt 380,73 €.
Der gewährte Zuschuss wurde zu 63,46 % in Anspruch genommen.
Die Bankunterlagen für das 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 weisen per 30.12.2014 einen Saldo von 45,24 € und die Barkasse einen Saldo von 174,04 € aus. Der Bestand beträgt insgesamt 219,28 €.

Die eingereichten Nachweise lagen dem Rechnungsprüfungsamt vollständig und im Original vor. Sie wurden durch das Rechnungsprüfungsamt gekennzeichnet.

Prüfungsergebnis:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsgelder keine Beanstandungen ergab.
Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel hat gemäß § 6 Abs. 4 der Regelung Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 31.01. des Folgejahres zu erfolgen.
Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel in Höhe von 219,28 € erfolgte mit Wertstellungsdatum vom 23.01.2015 fristgerecht.

4.2.4 Stadtratsfraktion FDP

Geprüft wurde der eingereichte Verwendungsnachweis der FDP-Stadtratsfraktion vom 12.01.2015. Er wurde in Form eines zahlenmäßigen Nachweises erbracht und durch einen Sachbericht in Stichpunkten erläutert.
Gemäß § 6 Abs. 3 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise jährlich bis zum 25. Januar des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
Der Verwendungsnachweis ging fristgerecht am 16.01.2015 bei der Stadt Bernburg (Saale) ein.

Von der Stadt Bernburg (Saale) wurden im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 Fraktionsmittel an die o.g. Fraktion in Höhe von 240,00 € ausgezahlt.
Die tatsächlichen Ausgaben, die nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt dem 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 sachlich zuzuordnen sind, betragen insgesamt 234,80 €
Der gewährte Zuschuss wurde zu 97,83 % in Anspruch genommen.

Die Bankunterlagen für das 2. Halbjahr des Haushaltsjahr 2014 weisen dementsprechend per 02.01.2015 einen Saldo von 5,20 € aus.

Die eingereichten Nachweise lagen dem Rechnungsprüfungsamt vollständig und im Original vor. Sie wurden durch das Rechnungsprüfungsamt gekennzeichnet.

Prüfungsergebnis:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsgelder keine Beanstandungen ergab.
Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel hat gemäß § 6 Abs. 4 der Regelung Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 31.01. des Folgejahres zu erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Verwendungsnachweises war eine Rückführung des Guthabens in Höhe von 5,20 € durch die FDP-Fraktion noch nicht erfolgt. Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel erfolgte erst mit Wertstellungsdatum vom 16.12.2015.

4.2.5 Stadtratsfraktion BBG

Geprüft wurde der eingereichte Verwendungsnachweis der BBG-Fraktion vom 03.02.2015.
Gemäß § 6 Abs. 3 der Regelung Fraktionszuschüsse ist der Verwendungsnachweis jährlich bis zum 25. Januar des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

Der Verwendungsnachweis ging verspätet am 23.06.2015 bei der Stadt Bernburg (Saale) ein. Damit hat die Fraktion die in der Geschäftsordnung getroffene Regelung zur fristgerechten Einreichung des Verwendungsnachweises nicht eingehalten.

Von der Stadt Bernburg (Saale) wurden im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 Fraktionsmittel an die o.g. Fraktion in Höhe von 192,00 € ausgezahlt.
Die tatsächlichen Ausgaben, die nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt dem 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 sachlich zuzuordnen sind, betragen insgesamt 130,02 €.
Der gewährte Zuschuss wurde zu 67,72 % in Anspruch genommen.

Die Bankunterlagen für das 2. Halbjahr des Haushaltsjahr 2014 weisen dementsprechend per 29.12.2014 einen Saldo von 14,72 € und die Barkasse einen Saldo von 47,26 € aus. Der Bestand beträgt insgesamt 61,98 €.

Die eingereichten Nachweise lagen dem Rechnungsprüfungsamt vollständig und im Original vor. Sie wurden durch das Rechnungsprüfungsamt gekennzeichnet.

<u>Prüfungsergebnis:</u>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Fraktionsgelder bis auf die o.g. Beanstandung zweckentsprechend verwendet wurden.
Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel hat gemäß § 6 Abs. 4 der Regelung Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 31.01. des Folgejahres zu erfolgen.
Zum Zeitpunkt der Prüfung des Verwendungsnachweises war eine Rückführung des Guthabens in Höhe von 61,98 € durch die BBG-Fraktion noch nicht erfolgt. Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel erfolgte erst mit Wertstellungsdatum vom 08.12.2015.

4.2.6 Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Geprüft wurde der eingereichte Verwendungsnachweis der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.01.2015. Er wurde in Form eines zahlenmäßigen Nachweises erbracht und durch einen Sachbericht erläutert.
Gemäß § 6 Abs. 3 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise jährlich bis zum 25. Januar des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

Der Verwendungsnachweis ging verspätet am 30.01.2015 bei der Stadt Bernburg (Saale) ein. Damit hat die Fraktion die in der Geschäftsordnung getroffene Regelung zur fristgerechten Einreichung des Verwendungsnachweises nicht eingehalten.

Von der Stadt Bernburg (Saale) wurden im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 Fraktionsmittel an die o.g. Fraktion in Höhe von 240,00 € ausgezahlt.
Die Prüfung der im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 getätigten Ausgaben in Höhe von 232,80 € ergab, dass der Zuschuss bis auf die Ausgaben für die Einrichtung und Unterhaltung der Internetseite bestimmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich verwendet wurde.

Die Prüfung der im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Ausgaben ergab folgende Feststellungen:

<u>Ausgaben für eine Internetseite der Fraktion</u>
Die o.g. Fraktion rechnete erstmals im 2. Halbjahr 2014 Ausgaben für die Einrichtung und Unterhaltung einer fraktionseigenen Internetseite in Höhe von 180,88 € ab. Diese Internetseite nimmt u.a. Bezug auf die Fraktionsmitglieder und deren Aufgaben und Ziele sowie auf andere aktuelle Themen auch außerhalb der Fraktionsarbeit im Stadtrat. Damit betreibt die Fraktion Öffentlichkeitsarbeit.

Bei der Beantwortung der Frage, ob es sich bei der Einrichtung und Unterhaltung einer fraktionseigenen Internetseite um zuwendungsfähige Kosten handelt, ist auf den zulässigen Umfang der Öffentlichkeitsarbeit kommunaler Fraktionen abzustellen.
Gemäß § 6 Abs. 7 der Fraktionsrichtlinie sind die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit beschränkt zuwendungsfähig und werden nur für Informationen über die Fraktionsarbeit im Stadtrat anerkannt.

In dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen, Urt. v. 13.02.1987, Az.: 15 K 1536/85 wird den Fraktionen das Recht zur eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit abgesprochen. Hier heißt es u.a.:

Aus der Stellung der Fraktion als Teil der Vertretungskörperschaft ergibt sich, dass ihr kein Recht auf selbständige Öffentlichkeitsarbeit als organschaftliche Aufgabe zugewiesen ist. Die Selbstdarstellung der Fraktion in der Öffentlichkeit dient nicht der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe. Sowohl die organisatorische Erleichterung der Ratsarbeit durch Vorwegbildung klarer Mehrheiten als auch die Mitarbeit bei der dem Rat obliegenden Überwachung der Gemeindeverwaltung stellen sich als Internum dar, so dass Öffentlichkeitsarbeit kein geeignetes Mittel zur Erfüllung dieser organisatorischen Aufgaben sein kann. Das gilt auch für die Mitwirkung an der Entscheidungsbefugnis des Rates in allen Verwaltungsangelegenheiten. Öffentlichkeitsarbeit ist auch hier Sache der Gemeinde bzw. allenfalls des Rates insgesamt. Daran ändert sich nichts, dass für die hinter den Fraktionen stehenden politischen Parteien ein starkes Interesse an Öffentlichkeitsarbeit deshalb besteht, weil sie ihren Wählern deutlich machen wollen, in welcher Weise sie die gemeinsamen politischen Zielvorstellungen bei der Besetzung der Ämter, bei der Beschlussfassung im Gemeinderat und bei der Ausführung durch die Verwaltung umgesetzt haben und weiter umsetzen wollen. Auch wenn die Fraktionen das Mittel sind, mit dem die politischen Parteien in diesem Sinne wirken, ändert dies aber nichts daran, dass die Fraktionen anders als die Parteien zum kommunalpolitischen Bereich gehören.

Insgesamt enthält die neu eingerichtete Internetseite der o.g. Fraktion sehr viel mehr Informationen, als nur über die Fraktionsarbeit im Stadtrat. Ebenso enthält sie Termine für Bürgersprechstunden. Bei allgemeinen Bürgersprechstunden fehlt der erforderliche unmittelbare Bezug zur Willensbildung in der Fraktion für anstehende Verwaltungsentscheidungen im Stadtrat.

Die Ausgaben für die Einrichtung und Unterhaltung einer Internetseite dürfen daher nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden. Die Ausgaben sind dem Fraktionskonto wieder zuzuführen.

Die tatsächlichen Ausgaben, die nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt dem 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 sachlich zuzuordnen sind, betragen insgesamt 51,92 €.

Damit wurde der gewährte Zuschuss zu 21,63 % in Anspruch genommen.

Die Bankunterlagen für das 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 weisen dementsprechend per 30.12.2014 einen Saldo von 7,20 € aus. Zuzüglich der Rückführung nicht anerkannter zweckentsprechend verwendeter Fraktionsmittel in Höhe von 180,88 € ergibt sich ein Gesamtbetrag der Rückführung in Höhe von 188,08 €.

Die eingereichten Nachweise lagen dem Rechnungsprüfungsamt vollständig, aber nur teilweise im Original vor. So waren die Bankauszüge vom 31.07.2014 bis 22.08.2014 (Blatt Nr. 1 und Nr. 2) nur als Kopien dem Verwendungsnachweis beigefügt.

Die Belege wurden durch das Rechnungsprüfungsamt gekennzeichnet.

Zukünftig sind dem Rechnungsprüfungsamt ausschließlich Originale zur Prüfung einzureichen (§ 6 Abs. 2 der Regelung Fraktionszuschüsse).

Prüfungsergebnis:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Fraktionsgelder bis auf die o.g. Beanstandungen zweckentsprechend und sparsam verwendet wurden.
Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel gemäß § 6 Abs. 4 der Regelung Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 31.01. des Folgejahres zu erfolgen.
Zum Zeitpunkt der Prüfung des Verwendungsnachweises war eine Rückführung des Guthabens in Höhe von 7,20 € durch die o.g. Fraktion noch nicht erfolgt. Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel erfolgte erst mit Wertstellungsdatum vom 30.11.2015.
Die Rückführung der nicht zweckentsprechend verwendeten Fraktionsmittel in Höhe von 180,88 € ist zu veranlassen.

4.3 Angemessenheit der gewährten Zuschüsse

Zur Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit wurde die nachfolgende Tabelle 1 erstellt. Diese zeigt u. a. die Bestände der Fraktionszuschüsse zu Beginn und zum Ende des 2. Halbjahres im Haushaltsjahr 2014 sowie die Höhe der gewährten Zuschüsse (Zeile 4).
Die Tabelle 2 (Seite 13) enthält eine Übersicht über das Ausgabeverhalten der einzelnen Fraktionen.

Tabelle 1:

	CDU	SPD	Die Linke	BBG	FDP	Grüne
Anfangsbestand per 01.07.2014	322,72 €	10,47 €	174,51 €	34,76 €	243,60 €	0,00 €
Zahlungseingang der Rückführung aus 1. Halbjahr 2014	31.07.2014	01.08.2014	04.08.2014	12.12.2014	14.11.2014	24.06.2014
Höhe der Rückführung	322,72 €	10,47 €	174,50 €	34,76 €	243,60 €	0,00 €
Fraktionszuschuss HH-Jahr 2014 (2. Halbjahr)	**906,00 €**	**345,00 €**	**600,00 €**	**192,00 €**	**240,00 €**	**240,00 €**
verbrauchte Mittel (Ausgaben)	923,29 € (101,91 %)	331,78 € (96,17 %)	380,73 € (63,46 %)	130,02 € (67,72 %)	234,80 € (97,83 %)	232,80 € (97 %)
zuwendungsfähig anerkannte Kosten	906,00 € (100 %)	331,78 € (96,17 %)	380,73 € (63,46 %)	130,02 € (67,72 %)	234,80 € (97,83 %)	51,92 € (21,63 %)
Endbestand per 31.12.2014	**-17,29 €**	**13,22 €**	**219,28 €**	**61,98 €**	**5,20 €**	**7,20 €**

Diagramm zu Tabelle 1:

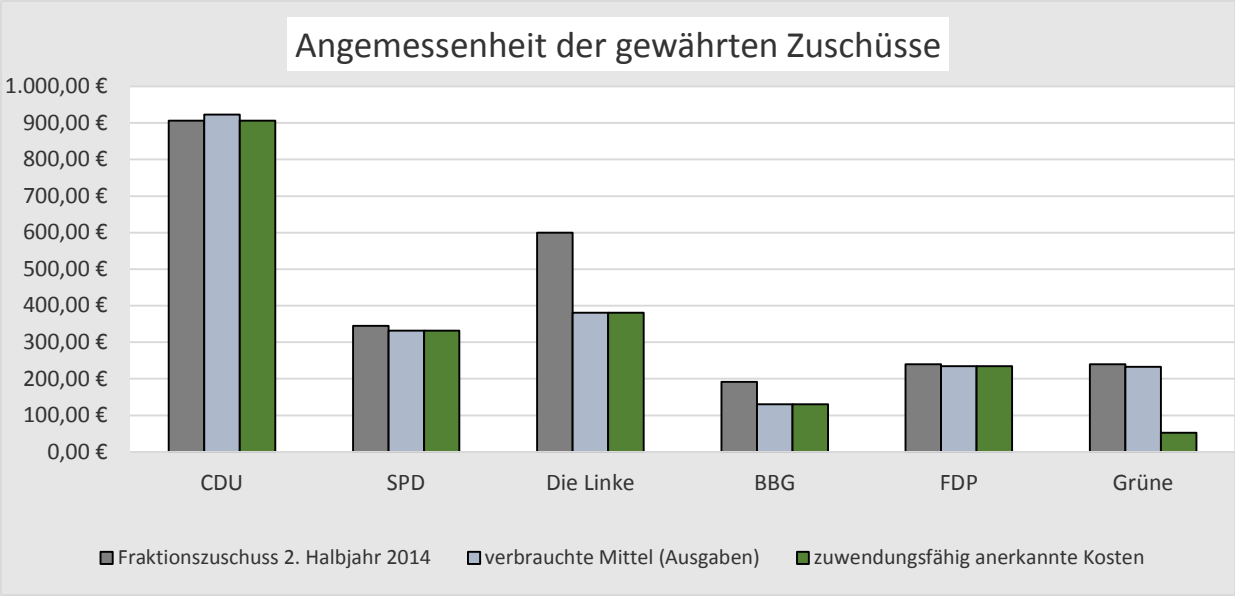

In § 5 der Regelung Fraktionszuschüsse ist die Höhe der Zuschüsse geregelt. Damit hat der Stadtrat nach pflichtgemäßen Ermessen die finanziellen Mittel der Stadt für die Fraktionsarbeit festgelegt.

Die Angabe der verbrauchten Mittel der einzelnen Fraktionen (siehe Diagramm zu Tabelle 1) zeigt, dass die Zuschüsse angemessen, entsprechend ihrer zu tätigen Ausgaben, festgelegt wurden. Lediglich die Stadtratsfraktion CDU überschritt ihren Ausgabenansatz leicht (siehe auch unter Pkt. 4.2.1).

Da Fraktionsmittel haushaltsrechtlich keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel sind, die den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teile des Hauptorgans Stadtrat zur Verfügung gestellt werden, unterliegt ihre Bewirtschaftung daher den allgemeinen für öffentliche Mittel geltenden rechtlichen Bindungen (siehe Bericht LRH vom 10.10.2006). Daher ist eine Überschreitung des Ausgabenansatzes nur unter den Bedingungen des § 105 Abs. 1 KVG LSA, dass die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, möglich.

Im Ergebnis können keine zusätzlichen Haushaltsmittel durch die Stadt für die o.g. Fraktion zur Verfügung gestellt werden, da die Deckung durch weitere Haushaltsmittel nicht gewährleistet ist.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, jede mögliche Einsparung zu erbringen. Das gilt somit auch für die Fraktionsfinanzierung aus öffentlichen Haushaltsmitteln (vgl. Bek. des MI v. 24.09.2004 - 32.223 10400 32.2 h, MBl. LSA Nr. 48/2004). Die Fraktionen handeln mit Vorbildfunktion für die Verwaltung.

4.4 Ausgabeverhalten der Fraktionen

Die **CDU-Fraktion** verausgabte mit 101,91 % mehr Mittel als ihr an Zuschüssen zusteht. Die prozentual höchsten Ausgaben fielen bei den Honorarkosten (73,72 %) und der Anmietung von Fraktionsräumen (26,5 %) an. Diese beiden Punkte übersteigen allein schon die in § 5 der Regelung Fraktionszuschüsse geregelte Höhe der Zuschüsse. Der Stadtrat hat nach pflichtgemäßen Ermessen die finanziellen Mittel der Stadt für die Fraktionsarbeit festgelegt. Danach steht den Fraktionen ein monatlicher Sockelbetrag von 15,00 € und ein monatlicher Pauschalbetrag pro Fraktionsmitglied von 8,50 € zu. Hinzu kommen bei der CDU-Fraktion noch weitere Ausgaben für die Post- und Kontoführungsgebühren sowie benötigtes Büromaterial. Im Ergebnis können keine zusätzlichen Haushaltsmittel durch die Stadt für die o.g. Fraktion zur Verfügung gestellt werden, da die Deckung durch weitere Haushaltsmittel nicht gewährleistet ist. Eine Pflicht der Gemeinde die Aufwendungen der Fraktionen vollständig zu erstatten, besteht nicht (RdErl. des MI v. 20.03.2007 – 31.11-10005). Daher sollte sich die o.g. Fraktion um Einsparungen bemühen.

Die **SPD-Fraktion** verausgabte mit 96,17 % ihren Zuschuss fast vollständig. Der größte Anteil der Fraktionsmittel wurde für die Raummiete (69,57 %) und die Telefonkosten (12,14 %) verbraucht. Die übrigen Kosten entfielen unter anderem auf Erfrischungsgetränke für Fraktionssitzungen (5,65 %) und Büromaterial (4,26 %).

Die **FDP-Fraktion** verbrauchte ihren Zuschuss fast vollständig mit 97,83 %. Den größten Anteil ihrer Ausgaben wendete die FDP-Fraktion für die Honorar-Schreibkraft (50 %) und Raummiete (37,5 %) auf.

Die **Fraktion DIE LINKE** verausgabte insgesamt 63,46 % ihres Zuschusses und sparte insgesamt 219,27 € ein. Die Ausgaben entfielen hauptsächlich auf die Positionen Honorarkosten (25 %) und Briefbeförderung (17,06 %). Die übrigen Kosten entfielen unter anderem auf Reisekosten (10,78 %) und auf die Erfrischungsgetränke für Fraktionssitzungen (3,16 %).

Die **BBG-Fraktion** verbrauchte ihren Zuschuss (67,72 %), wobei allein 40,51 % für Büromaterial aufgewendet wurde. Die weiteren Ausgaben beliefen sich ausschließlich auf Kontoführungsgebühren (22,5 %) und Briefbeförderung mit 4,71 %, wobei die Kontoführungsgebühren im Vergleich zu den anderen Fraktionen sehr hoch sind.

Die **Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion** verbrauchte an zuwendungsfähig anerkannten Kosten insgesamt 21,63 % ihres Zuschusses. Die Ausgaben entfielen auf Kontoführungsgebühren (13,30 %) und Raummiete (8,33 %). Die Ausgabe für eine fraktionseigene Internetseite wurde nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

Die getätigten Ausgaben der einzelnen Fraktionen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 2:

Stadtratsfraktionen → / **Ausgabenpositionen** ↓	**CDU**	**SPD**	**Die Linke**	**BBG**	**FDP**	**Grüne**
Postgebühren	79,56 €	0,00 €	105,93 €	9,04 €	5,50 €	0,00 €
Raummiete	240,00 €	240,00 €	0,00 €	0,00 €	90,00 €	20,00 €
Kontoführung	18,81 €	15,70 €	19,00 €	43,20 €	19,30 €	31,92 €
Öffentlichkeitsarb./Internetprä.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	180,88 €
Büromaterial/Ausstattung	0,00 €	14,70 €	0,00 €	77,78 €	0,00 €	0,00 €
Reisekosten	0,00 €	0,00 €	64,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorar	584,92 €	0,00 €	150,00 €	0,00 €	120,00 €	0,00 €
Telefonkostenpauschale	0,00 €	41,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erfrischungsgetränke	0,00 €	19,50 €	18,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zeitschriften/Literatur	0,00 €	0,00 €	22,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
tatsächliche Ausgaben	**923,29 €**	**331,78 €**	**380,73 €**	**130,02 €**	**234,80 €**	**232,80 €**
zuwendungsfähig anerkannte Ausgaben	**906,00 €**	**331,78 €**	**380,73 €**	**130,02 €**	**234,80 €**	**51,92 €**

Diagramm zu Tabelle 2:

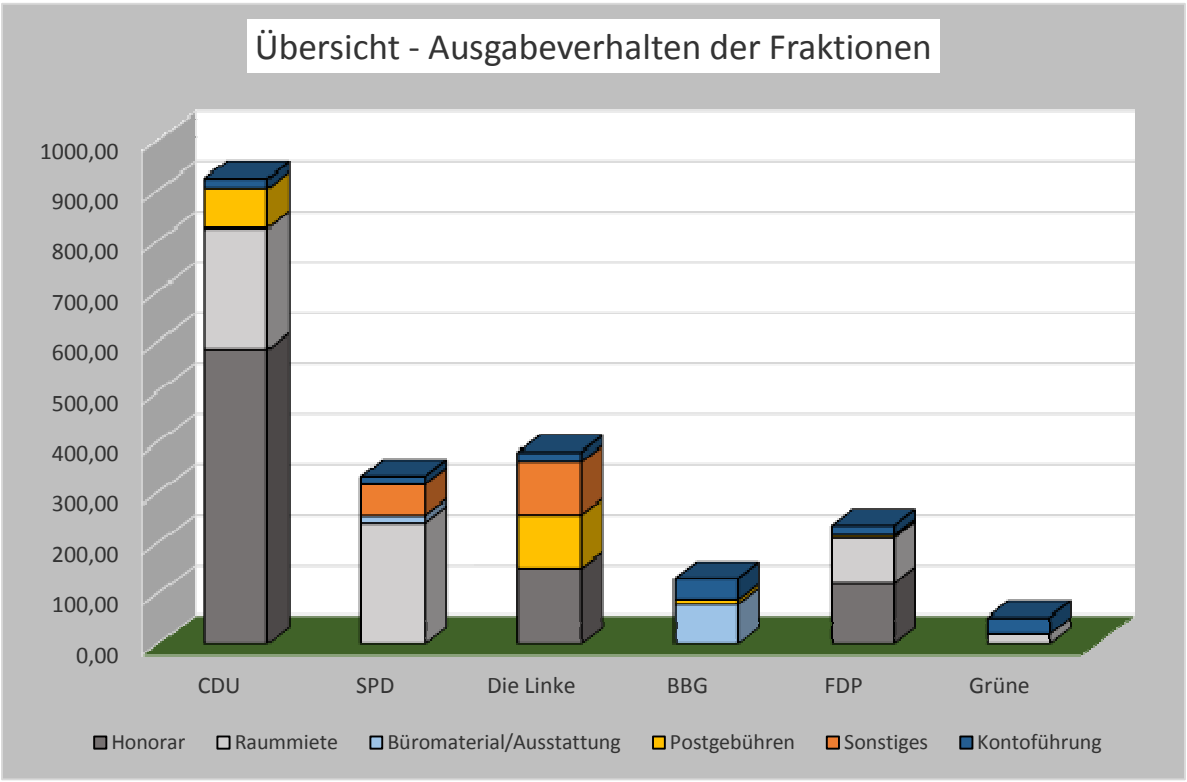

4.5 Rückführung nicht verbrauchter Zuschüsse

Gemäß § 6 Abs. 4 der Regelung Fraktionszuschüsse erlöschen nicht ausgenutzte Verfügungsberechtigungen am Jahresende. Erhaltene Haushaltsmittel, die nicht bis zum Jahresende verausgabt worden sind, sind an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 31.01. des Folgejahres zurückzuführen. Eine Verrechnung der verbliebenen Fraktionszuschüsse mit den künftigen Zuschüssen ist unzulässig.

Bei der Verwendungsnachweisprüfung der einzelnen Fraktionen für das 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 wurde festgestellt, dass nur die SPD-Fraktion und Die Linke-Fraktion die nicht verbrauchten Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) termingerecht zurückgezahlt haben. Bei den übrigen Fraktionen war die Rückzahlung bis zur Prüfung der Verwendungsnachweise noch nicht erfolgt. Tabelle 3 zeigt eine Übersicht über das Rückführungsverhalten der Stadtratsfraktionen. Die nicht zeitgemäße Rückführung ist gleichzusetzen mit einem Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit. Danach stehen die Haushaltsmittel im Regelfall nur für den Zeitraum der Geltung der Haushaltssatzung, d.h. für das Haushaltsjahr zur Verfügung. Die Grundsätze der Haushaltswirtschaft sind auf die Fraktionen uneingeschränkt anzuwenden (vgl. Bericht 1/2009 LRH LSA).

Tabelle: 3

	CDU	**SPD**	**Die Linke**	**BBG**	**FDP**	**Grüne**
Endbestand per 31.12.2014	-17,29 €	13,22 €	219,28 €	61,98 €	5,20 €	7,20 €
Rückführung gem. § 6 Abs. 4 Regelung Fraktionszuschüsse bis 31.01.2015	nein	ja	ja	nein	nein	nein
Zahlungseingang der Rückführung	-	16.01.2015	23.01.2015	08.12.2015	16.12.2015	30.11.2015
Rückforderung gem. Beanstandung/ Aufforderung	-17,29 €	-	-	-	-	180,88 €
Zahlungseingang nach Beanstandung/ Aufforderung	offen	-	-	-	-	offen

Das Rechnungsprüfungsamt weist wiederholt auf die termingerechte Rückführung der nicht verbrauchten Fraktionsmittel gemäß § 6 Abs. 4 der Regelung Fraktionszuschüsse hin. Danach sind die nicht verbrauchten Mittel bis zum 31.01. des Folgejahres durch die Fraktionen eigenständig zurückzuführen.
Die Rückführung ist unabhängig von einem Rückforderungsschreiben durch das Stadtratsbüro.
Die bisherige Verfahrensweise, dass die Fraktionen ihre nicht verbrauchten Mittel erst zurückzahlen, wenn ihnen das Aufforderungsschreiben durch das Stadtratsbüro zugeht, entspricht nicht den Festlegungen in der Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 6 der Regelung über die Fraktionszuschüsse).

4.6 Einhalten der Zuwendungsvoraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Am 25. Mai 2014 wurde ein neuer Stadtrat gewählt. Die Fraktionen haben sich mit der Neuwahl des Stadtrates ebenfalls rein rechtlich neu zusammenzuschließen und damit die Zuwendungsvoraussetzung gemäß § 4 der Regelung Fraktionszuschüsse erneut zu erfüllen. Hiernach ist Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale), dass die Fraktion eine beschlossene Geschäftsordnung vorlegt, einen Vorsitzenden und mindestens einen Finanzprüfer gewählt hat und über ein eigenes Konto verfügt.
Alle Fraktionen benannten in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 10. Juli 2014 ihren Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Finanzprüfer. Eine neu beschlossene Geschäftsordnung wurde nur von 3 Stadtratsfraktionen dem Verwendungsnachweis beigelegt.
Zukünftig sind die Geschäftsordnungen mit dem Zusammenschluss der Fraktion zu Beginn der Wahlperiode dem Stadtratsbüro unaufgefordert beizubringen.

4.7 Bruttoprinzip

Gemäß dem Grundsatz des Bruttoprinzips nach § 9 Abs. 1 GemHVO Doppik, sind alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen.
Dem Rechnungsprüfungsamt ist bei seiner Prüfung aufgefallen, dass bei einigen Fraktion nicht alle Kontobewegungen im zahlenmäßigen Nachweis zum Verwendungsnachweis erfasst wurden. Hier wurden nicht alle Buchungen berücksichtigt, sondern gleich das korrekte Ergebnis im zahlenmäßigen Nachweis eingesetzt.
Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass alle Kontobewegungen im zahlenmäßigen Nachweis zu erfassen sind. Dazu gehören auch ergebnislose Umbuchungen. Somit wird der zahlenmäßige Nachweis transparent geführt.

4.8 Originalbelege

Gemäß § 6 Abs. 2 der Regelung Fraktionszuschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt ausschließlich Originale zur Prüfung einzureichen.
Wiederholt hat das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass die eingereichten Nachweise mitunter nur teilweise im Original vorgelegt wurden. Fehlende Originalbelege können dazu führen, dass die Ausgabennachweise nicht anerkannt werden mit der Folge, dass die bereits getätigte Ausgabe der Fraktionskasse wieder zuzuführen sind.
Um dies zu vermeiden, möchte das Rechnungsprüfungsamt alle Fraktionen nochmals daran erinnern, dass alle eingereichten Nachweise vollständig und im Original vorzulegen sind.

4.9 Reise/Fahrtkosten

Gemäß § 6 Abs. 7 der Regelung Fraktionszuschüsse dürfen Fraktionsmittel für die Abrechnung von Reisekosten nur verwendet werden, wenn es sich um eine Fraktionsveranstaltung handelt, die in einem Zusammenhang mit den Aufgaben der Fraktion stehen. Die Veranstaltung muss im Rahmen der Aufgabenerfüllung, d.h. der Willensbildung zu kurz-, mittel- oder langfristig anstehenden Verwaltungsentscheidungen der Stadt Bernburg (Saale) erforderlich sein.
Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass in einigen Fällen die Nachprüfung der Notwendigkeit der Dienstreise/-fahrt anhand der eingereichten Unterlagen nur schwer möglich war. Oft wurden nur der Anlass der Dienstreise/-fahrt und die zurückgelegte Fahrtstrecke angegeben. Das ist nicht ausreichend, um die Notwendigkeit der Teilnahme für die Fraktionsarbeit beurteilen zu können.
Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Fraktionen im Sachbericht die Notwendigkeit der Dienstreise/-fahrt in Bezug auf die Aufgabenerfüllung im Stadtrat erläutern müssen.
Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt den Fraktionen, unter dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Bildung von Fahrgemeinschaften bei Dienstreisen/ -fahrten zu überdenken.

4.10 Briefbeförderung/Postausgangsbuch

Gemäß § 6 der Regelung Fraktionsausschüsse sind Portokosten durch ein Postausgangsbuch nachzuweisen, damit die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft werden kann.
In der Vergangenheit haben die Fraktionen zwar Postausgangsbücher zur Prüfung eingereicht, jedoch enthielten diese zum überwiegenden Teil keine detaillierten Angaben. Eine zweckentsprechende Prüfung war bei einer Fraktion überhaupt nicht möglich.

In der Anlage 1 zu diesem Prüfbericht befindet sich ein Muster zu einem „Postausgangsbuch“. Dieses wird zur Verwendung empfohlen.

Im Interesse einer zügigen Prüfung empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den Fraktionen mit dem nächsten Verwendungsnachweis, sofern Ausgaben für die Briefbeförderung erfolgt sind, ein vollständig ausgefülltes und damit prüfbares Postausgangsbuch vorzulegen.

4.11 Kontoführungsgebühren

Die Höhe der Kontoführungsgebühren differiert bei den einzelnen Fraktionen. Jährlich sind das Kostenunterschiede von 15,70 € bis zu 43,20 €.

Hier liegt nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes Einsparpotenzial, was durch die Fraktionen noch genutzt werden kann. Den Fraktionen wird angeraten, zu prüfen, ob Einsparungen mit dem jeweiligen Kreditinstitut verhandelt werden können.

S c h m i d – S t a h m a n n
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

S a r e t z k i
Verwaltungsprüferin

Stempel

Anlage

Anlage 1- Muster für Postausgangsbuch